



# GEMEINDEORDNUNG

## der Ortsgemeinde Montlingen

vom 25. März 2011<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Montlingen erlässt  
gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>  
als Gemeindeordnung:

### I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Montlingen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Ortsverwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse, sowie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Montlingen erlassen am 25. März 2011, rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom 29. April 2011; in Vollzug ab 01. Mai 2011

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. *Stellung und Zuständigkeit*

Grundsatz	Art. 5 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.  Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	Art. 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte, gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.
b) an der Urne	Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen a) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl <sup>3</sup>	Art. 9 Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

### 2. *Bürgerversammlung*

Durchführung	Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
--------------	---

---

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler Art. 11  
Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung Art. 12  
Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

### 3. *Fakultatives Referendum*

Grundsatz Art. 13  
1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekanntmachung Art. 14  
Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.

Frist Art. 15  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren Art. 16  
Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

#### 4.

#### *Initiative*

Grundsatz	<p>Art. 17</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 18</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 19</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 20</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 21</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 22</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>

Ergänzendes Recht Art. 23  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung Art. 24  
Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:  
a) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;  
b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben Art. 25  
a) Im Allgemeinen Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Ortsgemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung Art. 26  
Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

---

<sup>5</sup> sGs 125.1

- c) Finanzbefugnisse Art. 27  
Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

## **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

- Zusammensetzung Art. 28  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben Art. 29  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
  - b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde Art. 30  
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 31  
Die Gemeindeordnung vom 10. März 1995 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn Art. 32  
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.  
  
Sie wird ab 1. Mai 2011 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 14. Dezember 2010

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates

Der Aktuar des Ortsverwaltungsrates

Herrsche Harald

Markovits Herbert

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Montlingen an der Bürgerversammlung beschlossen am 25. März 2011.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. April 2011

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Änderungsantrag „Finanzbefugnisse“ durch die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Montlingen an der Bürgerversammlung vom 20. März 2015 beschlossen.

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates

Der Aktuar des Ortsverwaltungsrates

Herrsche Harald

Markovits Herbert

Änderung „Finanzbefugnisse“ vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiter Amt für Gemeinden:

Summermatter  
mm

## Anhang: Finanzbefugnisse (Fassung vom 25. 03. 2011, abgelöst am 20.03.2015)

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Vorschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>6</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 150'000 je Fall	---	über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	---	bis 15'000 je Fall	---	über 15'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>7</sup>	bis 50'000 je Rechnungsjahr	---	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	---	---	---
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall höchstens 500'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
<b>4.2 Veräusserung und Begründungen von Baurechten</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall	---	---	über 250'000 je Fall

<sup>6</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>7</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.



## Anhang: Finanzbefugnisse (aktuelle Fassung vom 20.März 2015)

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>8</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 150'000 je Fall	---	über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	---	bis 15'000 je Fall	---	über 15'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>9</sup>	bis 50'000 je Rechnungsjahr	---	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	---	---	---
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall höchstens 1'000'000 je Jahr	---	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
<b>4.2 Veräusserung und Begründungen von Baurechten</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall	---	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall

<sup>6</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>9</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.